

- **Unternehmenssteuerreform III: Machen Sie sich fit für die Abstimmungsdiskussion**

Um was geht es?

Die Unternehmenssteuerreformen (USR) I und II haben die Schweiz zu einem äusserst attraktiven Standort für international tätige Unternehmen gemacht. Diese Standortvorteile und der damit zusammenhängende Zuzug von Unternehmen haben dem Fiskus Mehreinnahmen in Milliardenhöhe in die Kassen gespült. Aber auch Schweizer KMUs und deren Inhaber haben durch die USR II Erleichterungen erfahren. Dies vor allem durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung auf Dividendeneinkünften, welche im internationalen Vergleich längst ein Unding war.

Jedoch, die im Jahre 1990 eingeführten Steuerregimes, namentlich Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, gerieten international unter Druck. Die Schweiz muss diese gezwungenermassen beseitigen, da ihr sonst die Aufnahme in eine "Schwarze Liste" der EU droht (entsprechende EU-Richtlinien sind bereits in der Pipeline). Durch die USR III sollen diese Steuerregimes daher durch international akzeptierte Massnahmen ersetzt werden (vgl. unten). Internationale Konzerne und deren Aktivitäten sollen dadurch möglichst in der Schweiz gehalten werden. Inskünftig sollen alle Unternehmungen, ob international oder lokal in der Schweiz aktiv (also auch KMUs), in den Genuss gleicher steuergesetzlicher Regelungen kommen.

Würde man die international verpönten Steuerregimes ersatzlos streichen, wie dies die Gegner der USR III fordern, würden wohl zahlreiche Unternehmen in steuergünstigere europäische Länder (wie etwa England oder Luxemburg) abwandern. Langfristig geht es also darum, Steuerausfälle zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Die kurzfristigen Steuerausfälle sollten durch den Erhalt der Standortattraktivität rasch kompensiert werden können. Dass dies machbar sein sollte, hat bereits die USR II deutlich gemacht. Auch der Erhalt gut bezahlter Arbeitsplätze – und somit der steuerzahlenden Arbeitnehmer – sollte dabei positiv ins Gewicht fallen.

Das sind die Neuerungen der USR III:

- a) Abschaffung der Sonderregimes von Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaft
- b) Einführung einer Patentbox, damit Know-how in der Schweiz entwickelt und betreut wird
- c) Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung
- d) Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital
- e) Entlastungsbegrenzung, d.h. die steuerliche Entlastung gemäss lit. b) – d) darf nicht mehr als 80% betragen
- f) In gewissen Kantonen Anpassungen bei der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne
- g) Anpassungen bei der Kapitalsteuer
- h) Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug in bzw. Wegzug aus der Schweiz

Die Kantone werden neu einen grösseren Anteil an der direkten Bundessteuer erhalten und der Finanzausgleich zwischen den Kantonen wird an die neuen Bedingungen angepasst.

Abstimmung vom 12. Februar 2017

Die USR I und II haben den Standort Schweiz gestärkt und das Steuervolumen erhöht. Bei der USR III geht es um die Anpassung unserer Unternehmensbesteuerung an internationale Standards von EU und OECD. Es werden dabei keine Steuergeschenke verteilt, sondern im Gegenteil, Privilegien abgeschafft und in eine massvolle Normalbesteuerung für Unternehmen überführt. Die Schweiz bleibt so als Wirtschaftsstandort integral attraktiv.

Wir von Advise Treuhand AG empfehlen sehr, den Stimmzettel mit einem "JA" einzulegen.

Bei Fragen oder für eine Diskussion steht Ihnen Thomas Fisler, lic. iur. / dipl. Steuerexperte, thomas.fisler@advise.ag, gerne zur Verfügung.

- Lohnausweis 2016, Begrenzung des Fahrkostenabzuges, neu geregelte Aus- und Weiterbildungskostenabzüge = Handlungsbedarf bei Arbeitgebern und -nehmern!

Die sogenannte FABI-Vorlage, welche ab dem Jahr 2016 eine steuerlichen Begrenzung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 vorsieht, entfaltet im Hinblick auf die Erstellung der Lohnausweise 2016 erstmals konkret Wirkungen. Bei Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeugen und Aussendienststeinsätzen besteht daher Handlungsbedarf.

Zudem: auch die Aus- und Weiterbildungskosten sind bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit seit 1.1.2016 neu geregelt.

Die Advise Treuhand AG hat ein entsprechendes "Check-up"-Formular zum Lohnausweis 2016 ausgearbeitet, welches wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich an Daniel Minder, Fachmann F&RW mit eidg. FA, daniel.minder@advise.ag

FABI hat jedoch auch Auswirkungen auf die einzelnen Steuererklärungen 2016 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um unschöne Überraschungen im Veranlagungsverfahren zu vermeiden, ist eine entsprechend korrekte Deklaration im Formular "Berufsauslagen" vorzunehmen.

Gerne hilft Ihnen Thomas Fisler, lic. iur. / dipl. Steuerexperte, thomas.fisler@advise.ag



TaX-Ray

Lassen Sie Ihre persönliche oder unternehmerische Situation bezüglich Steuern, MWST, Vorsorge- und Sozialversicherungen, inkl. Lohn- und Finanzierungsfragen, sichten und führen Sie dazu ein Feedback-Gespräch mit einem Steuerfachmann.

thomas.fisler@advise.ag, lic. iur. / dipl. Steuerexperte

Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich



Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung?

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.

Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich



Finanz- & Nachlassplanung, Testament ...
Schenken oder vererben?

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.

Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich



Fragen zur Nachfolgeregelung?
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.

Advise Treuhand AG in Meilen, Zug und Freienbach SZ; home offices in und um Zürich

Just write an e-mail to hello@advise.ag in case you would like to get a short briefing in **English** about these tax and legal topics.